



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM
Direktionsbereich Zuwanderung in Integration
Abteilung Einreise

Weisungen des Staatssekretariates für Migration für die Ausstellung nationaler Visa

An die Schweizerischen Auslandvertretungen
und die
Migrationsbehörden der Kantone sowie der Städte Bern, Biel und Thun

Ausgabe 15 vom 30. März 2019

Inhaltsverzeichnis

0	Vorwort	5
0.1	Anhänge	5
0.2	Abkürzungsverzeichnis	6
1	Allgemeines	8
1.1	Rechtsgrundlagen	8
1.2	Anwendungsbereich	8
1.3	Nationale Visa (Visa D)	8
1.3.1	Begriffe	8
1.3.1.1	Der Begriff «nationales Visum»	8
1.3.1.2	Die Begriffe «Monat» und «Jahr»	8
1.3.1.2.1	Der Begriff «Monat»	8
1.3.1.2.2	Der Begriff «Jahr»	8
1.3.2	Visumpflicht	9
1.3.3	Grundsatz der Gleichwertigkeit zwischen nationalen Visa, Visa Schengen des Typs C und Aufenthaltstiteln	9
1.3.4	Anmeldung bei der zuständigen Zentralbehörde und Erlangung des Aufenthaltstitels	9
1.3.5	Gültigkeitsdauer eines nationalen Visums	9
1.3.6	Anzahl Einreisen	10
1.4	Besondere Arten nationaler Visa	10
1.4.1	Rückreisevisum	10
1.4.1.1	Durch die kantonale Migrationsbehörde oder den zuständigen Dienst des EDA ausgestellte Rückreisevisa	10
1.4.1.2	Durch das SEM ausgestellte Rückreisevisa	10
1.4.1.3	Durch die Auslandsvertretungen ausgestellte Rückreisevisa	10
1.4.2	Visa mit arbeitsrechtlicher Bewilligung	10
1.4.3	Humanitäres Visum gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV	11
1.4.4	Visaausstellung im Fall aufeinanderfolgender Aufenthalte in mehreren Schengenstaaten	11
1.4.4.1	Aufenthalt in einem anderen Schengenstaat als die Schweiz, gefolgt von einem Aufenthalt in der Schweiz	11
1.4.4.2	Kurzaufenthalt vor oder nach einem langfristigen Aufenthalt	12
1.4.5	Verlängerung eines Visums bei einer Gesamtaufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen	12
1.4.6	Verlängerung des Aufenthalts von nicht visumpflichtigen Ausländerinnen und Ausländern über die 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen hinaus	12
2	Anweisungen für die Behandlung von Visumsanträgen für die Ausstellung nationaler Visa	13
2.1	Zuständigkeit	13
2.1.1	Territoriale Zuständigkeit	13
2.1.1.1	Grundsatz	13
2.1.1.2	Von der kantonalen Migrationsbehörde bewilligte Ausnahmen	13
2.1.1.2.1	Visumantrag bei der Auslandsvertretung A – Erteilung des Visums durch Auslandsvertretung B	13
2.1.1.2.2	Erteilung des Visums durch eine Auslandsvertretung, ohne vorgängigen Visumantrag	14
2.1.1.3	Von der Vertretung bewilligte Ausnahmen	14
2.1.1.4	Besonderheit	14
2.1.1.5	Bemerkung betreffend Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung	14

2.1.2	Materielle Zuständigkeit.....	15
2.1.2.1	Grundsatz: Kantonale Migrationsbehörden.....	15
2.1.2.2	Verfahren.....	15
2.2	Einreichung des Visumantrags	15
2.2.1	Ort der Einreichung.....	15
2.2.2	Zeitpunkt der Einreichung des Visumantrags.....	15
2.2.3	Terminvereinbarung.....	15
2.2.4	Persönliches Erscheinen	16
2.2.4.1	Grundsatz.....	16
2.2.4.2	Ausnahmen	16
2.2.4.2.1	AIG-Weisungen	16
2.2.4.2.2	Spezialweisungen Visa SEM	16
2.2.4.2.3	Im Einzelfall durch die kantonale Migrationsbehörde ausgesprochenes Erfordernis des persönlichen Erscheinens.....	17
2.2.5	Gleichzeitiges Einreichen eines Antrages für ein Visum D und für ein Visum C.....	17
2.3	Bei der Einreichung des Antrags beizulegende Dokumente	17
2.3.1	Antragsformular nationales Visum	17
2.3.1.1	Personen, welche das Antragsformular ausfüllen müssen	17
2.3.1.1.1	Allgemeines.....	17
2.3.1.1.2	Ausnahmen	17
2.3.1.2	Ausfüllen des Antragsformulars	17
2.3.1.3	Anzahl auszufüllende Antragsformulare.....	18
2.3.2	Foto.....	18
2.3.3	Reisedokument (Art. 6 VEV).....	18
2.3.3.1	Anerkanntes Reisedokument.....	18
2.3.3.2	Gültiges Reisedokument.....	19
2.3.3.3	Echtes Reisedokument.....	19
2.3.3.4	AusländerIn ohne Reisedokument.....	20
2.3.3.4.1	Laissez-passer für die Einreise einer schriftenlosen Person in die Schweiz (Anhang 8).....	20
2.3.3.4.2	Laissez-passer für Kinder, die von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland adoptiert worden sind (Anhang 7)	20
2.3.3.4.3	Sauf-conduit für im Ausland adoptierte Kinder oder für zukünftige Adoptivkinder, die ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit verloren haben und kein Reisedokument mehr besitzen (Anhang 6).....	22
2.3.4	Andere Dokumente.....	23
2.4	Erfassung biometrischer Daten.....	23
2.4.1	Foto.....	23
2.4.2	Fingerabdrücke.....	24
2.4.2.1	Rechtliche Grundlagen	24
2.4.2.2	AFIS-Überprüfung auf den Vertretungen	24
2.4.2.2.1	Vertretungen mit aktivierter AFIS-Überprüfung (OR-AF Standorte).....	24
2.4.2.2.2	Vertretungen ohne aktivierte AFIS-Überprüfung	24
2.4.2.3	Gründe für den Abgleich der Fingerabdrücke	25
2.4.2.4	Speicherung der Fingerabdrücke und der Identität	25
2.5	Visumgebühr.....	26
2.5.1	Portogebühren.....	26
2.5.2	Zusatzgebühren.....	26
2.6	Stempel, welcher belegt, dass ein Gesuch für ein Visum D eingereicht wurde.....	26
2.7	Ausstellung der Visa und Sicherheitsmassnahmen	26

2.7.1	Eingabe der Antragsdaten in das System ORBIS/ Von Hand ausgestellte Visa	26
2.7.1.1	Rubriken	26
2.7.1.2	Visum welches auf einem Formblatt zur Anbringung eines Visums angebracht wird	30
2.7.1.3	Ungültigmachung einer ausgestellten Visumvignette	30
2.7.2	Sicherheitsmassnahmen	31
2.8	Anwendbares Verfahren bei Verzeichnung im Ripol oder im Fall einer Verzeichnung wegen Einreisesperre im Schengener Informationssystem (SIS).....	31
2.9	Ausstellung von nationalen liechtensteinischen Visa	31
2.9.1	Zuständigkeit des Ausländer- und Passamtes Liechtensteins (APA)	31
2.9.2	Ausstellung des Visums.....	31
2.9.3	Verweigerung einer Einreisebewilligung	31
2.10	Verweigerung einer Einreisebewilligung	32
2.10.1	Verweigerung ausgesprochen durch die kantonale Migrationsbehörde	32
2.10.2	Verweigerung ausgesprochen durch den zuständigen Dienst des EDA....	32
3	Administratives.....	33
3.1	Archivierung des Antragdossiers	33
3.1.1	Teile des Antragdossiers.....	33
3.1.2	Dauer der Archivierung.....	33
3.2	Mitteilung ausgestellter Visa	33
3.3	Visastatistiken	33
3.4	Zirkulation von Aktenstücken.....	33
3.5	Anwendbares Verfahren bei nicht abgeholten echten Reisedokumenten.....	34
3.6	Verschmelzung von Personendaten im System ZEMIS.....	34
4	Inkrafttreten.....	35

0 Vorwort

Die zuständigen Behörden im Visumbereich wenden für die Visa Ausstellung die folgenden Rechtsgrundlagen an:


Aufenthalte über 90 Tage (> 90 Tage; Schweizerische Regelung):

- Weisungen SEM nationale Visa
- Spezialweisungen SEM/BFM
- Anwendungshandbuch ORBIS
- Weisungen Visa EDA (Art. 30 VEV)

Aufenthalte bis zu 90 Tagen (≤ 90 Tage; Schengenregelung):

- Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen
- Liste der beizubringenden Dokumente im Visumverfahren, welche im Rahmen der lokalen Schengenkooperation erstellt wurde,
- Visahandbuch II
- Spezialweisungen SEM
- Anwendungshandbuch ORBIS
- Weisungen Visa EDA (Art. 30 VEV)

0.1 Anhänge

Anhang 1, Liste 1	Ausweis- und Visumvorschriften nach Staatsangehörigkeit
Anhang 1, Liste 2	Vorschriften zu den Reisedokumenten und Visa – Besondere Bestimmungen unabhängig von der Staatsangehörigkeit
Anhang 2	Tabelle der Reisedokumente, welche von den Mitgliedstaaten zur Anbringung eines Visums anerkannt werden
Anhang 4	Antragsformular nationales Visum
Anhang 5	Formblatt zur Anbringung eines Visums (Spécimen)
Anhang 6	Sauf-conduit für die Einreise eines zukünftigen Adoptivkindes (nur für internen Gebrauch)
Anhang 7	Laissez-passer für ein im Ausland adoptiertes Kind (nur für internen Gebrauch)
Anhang 8	Laissez-passer für die Einreise einer schriftenlosen Person (nur für internen Gebrauch)
Anhang 9	Visum für bewilligungspflichtigen Aufenthalt (nur für internen Gebrauch)
	
Anhang 17b	Dokument, auf dem das nationale Visum angebracht wird – Auflistung (nur für internen Gebrauch)

0.2 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
AFIS	Automatische Fingerabdruck-Identifikationssystem (Automatic Fingerprint Identification System)
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
AIG	Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration
BFM	Bundesamt für Migration (heute, SEM)
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BVO	Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer
DR	Direktion für Ressourcen des EDA
EB	Einreisebewilligung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
EG	Europäische Gemeinschaft
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f., ff.	der folgende Artikel bzw. fortfolgende Artikel
Fedpol	Bundesamt für Polizei
GebV-AIG	Verordnung über die Gebühren zum AIG
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)
ISO	International Standard Organisation
KD	Konsularische Direktion
NATO	Nordatlantisches Verteidigungsbündnis
NGO	Nichtregierungsorganisation
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
ORBIS	Name des Schweizer Visuminformationssystems
RDV	Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen
Rev.	Revidierter Inhalt
RIPOL	Automatisiertes Fahndungssystem
SEM	Staatssekretariat für Migration
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSO-Portal	Single Sign On Portal
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch

Abkürzung	Beschreibung
UNO	Organisation der Vereinten Nationen (United Nations Organization)
VEV	Verordnung über die Einreise- und die Visumerteilung
VGK	Visa und Grenzkontrolle
VIS	Visa Informationssystem
VISV	Visa-Informationssystem-Verordnung
VrG	Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit
VZAE	Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit
ZAR	Zentrales Ausländerregister
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Schweizerische nationale Visa werden in Übereinstimmung mit den folgenden Rechtsgrundlagen ausgestellt:

- a) Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration ([AIG; SR 142.20](#))
- b) Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ([VZAE; SR 142.201](#))
- c) Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung ([VEV; SR 142.204](#))
- d) Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration ([Gebührenverordnung AIG; GebV-AIG; SR 142.209](#))
- e) Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen ([RDV; SR143.5](#))
- f) Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem ([VISV; VIS-Verordnung; SR 142.512](#))

1.2 Anwendungsbereich

Unter Vorbehalt der Spezialweisung „Prozess zur Erteilung eines Visums D für einen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit von mehr als 120 Tagen im Rahmen eines Kontingents (gemäss Artikel 19 Absatz 1 VZAE (Ausweis L) und Artikel 20 Absatz 1 VZAE (Ausweis B))“ vom 15.11.2013 sind die vorliegenden Weisungen ausschliesslich auf Visumanträge für Aufenthalte von über 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen in den Schengenraum anwendbar.

1.3 Nationale Visa (Visa D)

1.3.1 Begriffe

1.3.1.1 Der Begriff «nationales Visum»

Die nationalen Visa werden von den Mitgliedstaaten im Hinblick auf einen Aufenthalt im Schengen-Raum von mehr als 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen und im Einklang mit der Rechtsordnung des jeweiligen Mitgliedstaates ausgestellt.

1.3.1.2 Die Begriffe «Monat» und «Jahr»

1.3.1.2.1 Der Begriff «Monat»

Ein «Monat» deckt den Zeitraum von Tag X eines Monats bis zum Tag X des darauffolgenden Monats minus einen Tag ab.

Beispiele:

- vom 10. Juni bis zum 9. Juli
- vom 1. Juni bis zum 30. Juni

1.3.1.2.2 Der Begriff «Jahr»

Ein «Jahr» deckt den Zeitraum von Tag X eines Monats bis zum Tag X des gleichen Monats im darauffolgenden Jahr minus einen Tag ab.

Beispiele:

- vom 10. Juni 2018 bis zum 9. Juni 2019
- vom 1. Juni 2018 bis zum 31. Mai 2019

1.3.2 Visumpflicht

Die Frage der Visumpflicht für die Einreise in die Schweiz und nach Liechtenstein ist Gegenstand von [Anhang 1, Liste 1](#) und von [Anhang 1, Liste 2](#).

Reist ein Ausländer zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz ein, ist es in einigen Fällen schwierig zu bestimmen, ob dieser der Visumpflicht unterworfen ist oder welcher Typ Visa ihm ausgestellt wird, falls er der Visumpflicht unterliegt. Diesfalls wird sich die Auslandsvertretung am [Anhang 9](#) (siehe nur für dienstlichen Gebrauch) orientieren.

1.3.3 Grundsatz der Gleichwertigkeit zwischen nationalen Visa, Visa Schengen des Typs C und Aufenthaltstiteln

Hinsichtlich der Personenzirkulation im Schengenraum hat ein nationales Visum dieselben Wirkungen wie ein Visum C oder ein Aufenthaltstitel. Das nationale Visum erlaubt seinem Inhaber nicht nur die Einreise in den ausstellenden Staat sondern auch, sich im Schengenraum während 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen aufzuhalten, solange die Voraussetzungen für die Einreise in den Schengenraum (Einreisevoraussetzungen) erfüllt sind und er von demjenigen Staat in den er sich begibt, nicht in einer nationalen Datenbank verzeichnet und mit einer Einreisesperre belegt ist¹ (siehe [Anhang 1, Liste 2](#), Ziff. 2.3).

1.3.4 Anmeldung bei der zuständigen Zentralbehörde und Erlangung des Aufenthaltstitels

Sobald er in der Schweiz angekommen ist, muss der Inhaber eines nationalen Visums sich grundsätzlich bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde oder beim zuständigen Dienst des EDA anmelden, worauf er eine Aufenthaltsbewilligung erhält (Ausländerausweis oder Legitimationskarte).

Wird die Bewilligung nicht verlängert, muss der Inhaber die Schweiz bzw. den Schengenraum im Besitz seines Aufenthaltstitels verlassen, solange dieser noch gültig ist. Die zuständige Zentralbehörde verlangt vom Ausländer grundsätzlich nicht, dass er seinen Aufenthaltstitel bei Beendigung seines Aufenthalts zurückgibt. Ist der Ausländer nicht mehr im Besitz des Aufenthaltstitels, siehe [Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen](#), SEM Ergänzung 31, Ziff. 3.

1.3.5 Gültigkeitsdauer eines nationalen Visums

Die Gültigkeitsdauer für ein nationales Visum beträgt grundsätzlich maximal 90 Tage. Ausnahme: siehe Ziff. 1.4.2. Anzahl Einreisen

¹ Verordnung (EU) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt.

1.3.6 Anzahl Einreisen

Die nationalen Visa werden grundsätzlich für mehrere Einreisen ausgestellt. Allerdings kann die zuständige Zentralbehörde die Anzahl Einreisen gegebenenfalls beschränken.

1.4 Besondere Arten nationaler Visa

1.4.1 Rückreisevisum

1.4.1.1 Durch die kantonale Migrationsbehörde oder den zuständigen Dienst des EDA ausgestellte Rückreisevisa

Die zentrale Visumbehörde kann in den folgenden Fällen Rückreisevisa ausstellen:

- a) Wenn der Antragsteller die Voraussetzungen seines Aufenthalts in der Schweiz erfüllt, aber vorübergehend nicht im Besitz seiner Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (zum Beispiel weil die kantonale Behörde mit der Erneuerung der Bewilligung in Verzug geraten ist);
- b) ein Staat seinen Angehörigen die Ausreise aus seinem Territorium nicht ohne Einreisevisum in die Schweiz erlaubt;
- c) Falls der Antrag um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hängig ist und dem Antragsteller der Aufenthalt während des Verfahrens durch die zuständige kantonale Behörde gestattet wurde (Art. 17 Abs. 2 AIG).

Bemerkung

Stellt ein schweizerischer Staatsangehöriger, welcher zusätzlich die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats (Doppelbürger) besitzt, bei der kantonalen Migrationsbehörde einen Visumantrag, damit er ausschliesslich mit seinem ausländischen Pass reisen kann, wird unter bestimmten Bedingungen mit Zustimmung des SEM ein Visum C ausgestellt (siehe Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen, SEM Ergänzung 7).

1.4.1.2 Durch das SEM ausgestellte Rückreisevisa

Siehe [Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen](#), SEM Ergänzung 31, Ziff. 1.

1.4.1.3 Durch die Auslandvertretungen ausgestellte Rückreisevisa

Falls der Inhaber eines schweizerischen Aufenthaltstitels diesen im Ausland verliert oder ihm dieser gestohlen wird, so stellt ihm die zuständige Auslandvertretung ein Einreisevisum der Kategorie D aus, da der Aufenthalt in der Schweiz geregelt ist und länger als drei Monate dauert. Die Ausstellung eines solchen Visums setzt jedoch zwingend das Einverständnis der zuständigen schweizerischen Behörde voraus (kantonale Migrationsbehörde oder der zuständige Dienst des EDA).

1.4.2 Visa mit arbeitsrechtlicher Bewilligung

Nach Artikel [12 Absatz 1 VZAE](#) müssen sich Ausländerinnen und Ausländer, die eine Einreiseerlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz von insgesamt vier Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten erhalten haben (siehe [Art. 19 Abs. 4 VZAE](#)), nicht anmelden. Die zuständige Migrationsbehörde (kantonale Migrationsbehörde oder zuständiger Dienst des EDA) erstellt in diesem Fall somit keinen Aufenthaltsausweis, sondern ermächtigt die Auslandvertretung eines der folgenden Visa auszustellen.

- a) **Nationales Visum (Visum D) mit der Bemerkung „act. lucr. max.120j.“**

Ein Visum der Kategorie D wird erteilt, wenn der Aufenthalt länger als 90 Tage jedoch maximal 120 Tage am Stück dauert. Dieses Visum, das gleichzeitig als Aufenthaltsbewilligung gilt, berechtigt den Inhaber somit, sich frei im Schengenraum zu bewegen (siehe Anhang 1, Liste 2, Ziff. 2.3). Dieses Visum kann auf Basis einer Einreiseerlaubnis, die dem SEM vorgängig zur Genehmigung unterbreitet wurde, ausgestellt werden.

b) Visa Schengen des Typs C mit der Bemerkung „act.lucr.max.120j en 12 mois

Siehe [Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen](#), SEM Ergänzung 31, Ziff. 2

c) Nationales Visum (VisumD) mit der Bemerkung „act. lucr. max. 120j; collaborateur sur un bateau du Rhin“

Ein solches Visum wird Ausländern erteilt, welche eine Erwerbstätigkeit als Besatzungsmitglieder auf Rheinschiffen ausüben. Diese Visa dürfen nur gestützt auf eine Ermächtigung ausgestellt werden, welche der Zustimmungspflicht des SEM unterliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Inhaber solcher Visa bei den zuständigen Behörden der Anrainerstaaten, in denen sie ebenfalls als Rheinschiffer tätig sind, die entsprechenden Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen beantragen müssen.

1.4.3 Humanitäres Visum gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV

Siehe [Spezialweisung](#).

1.4.4 Visaausstellung im Fall aufeinanderfolgender Aufenthalte in mehreren Schengenstaaten

1.4.4.1 Aufenthalt in einem anderen Schengenstaat als die Schweiz, gefolgt von einem Aufenthalt in der Schweiz

Der Schengen-Acquis regelt den Aufenthalt bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen (Kurzaufenthalt), während das nationale Recht Aufenthalte von mehr als 90 Tagen regelt (langfristiger Aufenthalt). In der Praxis birgt dies für gewisse Personenkategorien, namentlich Profisportlerinnen, Künstler, Studentinnen etc. Probleme, wenn sich diese in mehreren Schengenstaaten aufhalten wollen, jeder dieser Aufenthalte weniger als 90 Tage beträgt, die gesamte Dauer der Aufenthalte aber mehr als 90 Tage innerhalb von 180 Tagen beträgt.

Beispiel

Eine professionelle Skifahrerin möchte 60 Tage in Österreich trainieren (von Mitte März bis Mitte Mai), danach 60 Tage in der Schweiz (von Mitte Mai bis Mitte Juli).

Die zuständige österreichische Behörde stellt ihr eine Arbeitsbewilligung für 60 Tage aus (von Mitte März bis Mitte Mai) sowie die zuständige kantonale Behörde in der Schweiz eine Arbeitsbewilligung für 60 Tage aus (von Mitte Mai bis Mitte Juli)

Der Aufenthalt kann unterschiedlich abgedeckt werden, namentlich wie folgt:

Variante 1:

- die ersten 90 Tage mit einem Visum C, ausgestellt durch Österreich;
- die letzten 30 Tage mit einem Visum D, ausgestellt durch die Schweiz.

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	etc.
		C			D						

Arbeitsbewil- ligung in AT	Arbeitsbewil- ligung in CH
-------------------------------	-------------------------------

Variante 2:

- die ersten 60 Tage mit einem Visum C, ausgestellt durch Österreich;
- die letzten 60 Tage mit einem Visum D, ausgestellt durch die Schweiz.

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	etc.
		C		D							
		Arbeitsbewil- ligung in AT		Arbeitsbewil- ligung in CH							

1.4.4.2 Kurzaufenthalt vor oder nach einem langfristigen Aufenthalt

Siehe [Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen](#), SEM Ergänzung 29, Ziff. 1.4

1.4.5 Verlängerung eines Visums bei einer Gesamtaufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen

Siehe [Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen](#), SEM Ergänzung 52^{bis}.

1.4.6 Verlängerung des Aufenthalts von nicht visumpflichtigen Ausländerinnen und Ausländern über die 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen hinaus

Siehe [Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen](#), SEM Ergänzung 52^{ter}.

2 Anweisungen für die Behandlung von Visumsanträgen für die Ausstellung nationaler Visa

2.1 Zuständigkeit

2.1.1 Territoriale Zuständigkeit

2.1.1.1 Grundsatz

Der Ausländer muss seinen Visumantrag grundsätzlich bei der zuständigen Auslandvertretung am Ort seines Wohnsitzes einreichen bzw. dort abholen.

2.1.1.2 Von der kantonalen Migrationsbehörde bewilligte Ausnahmen

Jedoch kann die kantonale Migrationsbehörde Ausnahmen zugunsten von Ausländerinnen bewilligen, welche sich häufig und innert kurzer Frist an andere Orte begeben müssen (Angestellte internationaler Unternehmen, Künstlerinnen, Sportler oder andere Berufsleute). In diesem Zusammenhang macht die Unterscheidung zwischen den zwei folgenden Sachverhalten Sinn.

2.1.1.2.1 Visumantrag bei der Auslandvertretung A – Erteilung des Visums durch Auslandvertretung B

Der Visumsantrag wird bei derjenigen Auslandvertretung (Auslandvertretung A) eingereicht, die für den Ort zuständig ist, in dem die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat. Diese Auslandvertretung erfasst den Antrag im System ORBIS. Wünscht der Antragsteller, das Visum - aus Gründen gemäss Ziff. 2.1.1.2 obenstehend bei einer anderen Auslandvertretung (Auslandvertretung B²) abzuholen, so benachrichtigt er die zuständige Behörde. In diesem Fall wird wie folgt verfahren:

- a) Die Auslandvertretung übermittelt das Visumdossier an die zuständige Inlandbehörde (SEM oder eine kantonale Migrationsbehörde);
- b) Die zuständige Inlandbehörde behandelt das ZEMIS-Geschäft;
- c) Die kantonale Migrationsbehörde teilt die ZEMIS-Nummer dem Antragsteller oder einer Kontaktperson (Arbeitgeber, Künstleragentur, Schule, usw.) mit;
- d) Sobald die Einreisebewilligung der kantonalen Migrationsbehörde vorliegt, stösst der Antragsteller den Prozess auf der Auslandvertretung wieder an;
- e) Der Antragsteller informiert die Vertretung A, dass er das Visum auf der Vertretung B abholen möchte;
- f) Vertretung A weist den Visumantrag mit dem System ORBIS an die Vertretung B zu;
- g) Die antragstellende Person begibt sich zur Vertretung B, gibt die ZEMIS-Nummer an und füllt ein Visumsantragsformular aus;

² Die Auslandvertretung B kann sich in einem Staat befinden, welcher Mitglied von Schengen ist oder nicht. Beispiel: Ein amerikanischer Staatsangehöriger, welcher seinen Antrag auf der schweizerischen Botschaft in Washington eingereicht hat, kann sein Visum bei der schweizerischen Botschaft in Moskau abholen. Er kann ohne Visum nach Frankreich einreisen um dort Geschäfte zu erledigen und bei dieser Gelegenheit sein Visum im Hinblick auf eine Arbeitsaufnahme in der Schweiz bei der schweizerischen Botschaft in Paris abholen.

- h) Die Vertretung B erteilt das Visum, stellt es aus und informiert die Vertretung A via (internes) VIS-Mail darüber.

2.1.1.2.2 Erteilung des Visums durch eine Auslandsvertretung, ohne vorgängigen Visumantrag

Konnte ein Ausländer in einem ausreichend begründeten Fall seinen Visumantrag nicht bei der Auslandsvertretung, die für den Wohnort zuständig ist, einreichen, kann die zuständige Behörde in der Schweiz die Einreise dieser Person bewilligen. Dabei ist folgendermassen vorzugehen:

- a) Die kantonale Migrationsbehörde behandelt das ZEMIS-Geschäft; Der Antragsteller gibt an, bei welcher Vertretung er das Visum abholen will;
- b) Sobald die Einreisebewilligung vorliegt, stösst der Antragsteller den Prozess auf der Auslandsvertretung an;
- c) Die antragstellende Person begibt sich zur Vertretung, gibt die ZEMIS-Nummer an;
- d) Die Vertretung erfasst den Visumantrag in ORBIS und stellt das Visum aus.

2.1.1.3 Von der Vertretung bewilligte Ausnahmen

Die Vertretung kann den Antrag einer ausländischen Person, die nicht in ihrem Konsularbezirk wohnhaft ist, entgegennehmen, wenn sie die Gründe, weshalb die ausländische Person ihren Antrag nicht bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Vertretung einreichen konnte, als annehmbar erachtet.

2.1.1.4 Besonderheit

Ist die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Vertretung der Ansicht, dass eine andere Vertretung besser als sie in der Lage ist, bestimmte Kontrollen, insbesondere die Dokumentenkontrolle, vorzunehmen, kann sie nach Absprache mit der konsularischen Direktion des EDA und dem SEM verlangen, dass die ausländische Person ihren Antrag bei dieser Vertretung einreicht. Die konsularische Direktion und das SEM können ihre Einwilligung von Fall zu Fall oder generell erteilen.

2.1.1.5 Bemerkung betreffend Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung

Die Angehörigen der folgenden Staaten sind in keinem Fall für die Einreise in die Schweiz visumpflichtig: Brunei, Japan, Malaysia, Neuseeland und Singapur. Die zuständige schweizerische Behörde stellt ihnen jedoch in den folgenden Fällen eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung aus:

- a) Aufenthalt über 90 Tage, oder
- b) Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit:
 - Mit einer Dauer von mehr als acht Tagen, oder
 - ab dem ersten Tag im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gastgewerbe und Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, Überwachungs- und Sicherheitsdienst, Reisengewerbe oder Erotikgewerbe.

Diese Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung wird dem Ausländer oder einem Dritten (Arbeitgeber...) direkt durch die kantonale Migrationsbehörde erteilt. Die Auslandsvertretung ist in diesem Verfahren nicht involviert.

2.1.2 Materielle Zuständigkeit

2.1.2.1 Grundsatz: Kantonale Migrationsbehörden

Die Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen in die Schweiz sind bewilligungspflichtig (siehe Art. 9 [VZAE](#) e contrario). Die Behandlung solcher Aufenthaltsgesuche fällt in die Kompetenz der kantonalen Migrationsbehörden. Die Anträge werden diesen mittels diplomatischen Kurier unterbreitet. Die Auslandvertretung sendet die unter Ziff. 1.3 untenstehend genannten Dokumente dem zuständigen Migrationsamt zu.

Das Vorgehen ist unter Berücksichtigung des Aufenthaltszwecks dasselbe, wenn der beabsichtigte Aufenthalt die Dauer von 90 Tagen möglicherweise überschreiten wird (zum Beispiel Hochzeitspläne, Zulassungsprüfungen an Schulen, welche offensichtlich von Studienplänen begleitet sind).

Bemerkungen

- a) Falls der Ausländer ein Visum für einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt verlangt, ersucht er parallel dazu um die erforderliche Bewilligung der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde. Die Auslandvertretung muss den Visumantrag entgegennehmen, selbst wenn sie (noch) nicht im Besitz der erforderlichen Bewilligung oder der Betroffene noch nicht im System ORBIS erfasst ist.
- b) Die Städte Bern, Biel und Thun sind im Kanton Bern mit vollen Kompetenzen ausgestattete Migrationsbehörden. Sie treffen Entscheidungen mit derselben Kompetenz wie die zentrale Migrationsbehörde des Kantons Bern.

2.1.2.2 Verfahren

Der Antrag wird der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde per diplomatischen Kurier gesandt. Es werden die unter Ziff. 2.3 untenstehend genannten Dokumente gesandt.

Bemerkung

Hat die zuständige kantonale Migrationsbehörde im System ZEMIS eine Einreisebewilligung bereits erteilt (bevor der Antragsteller sein Gesuch bei der Vertretung eingereicht hat), so erfasst die Auslandvertretung ein neues Visumgesuch im System ORBIS, erteilt das Visum und druckt es aus. Die Unterbreitung des Antrags an den Kanton erübrigt sich somit. Es genügt ein Exemplar des Antrages zu den Akten der Auslandvertretung.

2.2 Einreichung des Visumantrags

2.2.1 Ort der Einreichung

Der Visumantrag muss bei der am Wohnort der Antragstellerin zuständigen Auslandvertretung eingereicht werden (siehe Ziff. 2.1.1 obenstehend).

2.2.2 Zeitpunkt der Einreichung des Visumantrags

Der Visumantrag für ein nationales Visum kann jederzeit eingereicht werden. Die Auslandvertretung sendet den Antrag an die kantonale Migrationsbehörde, welche diesen innerhalb der dafür vorgesehenen kantonalen Fristen behandelt.

2.2.3 Terminvereinbarung

Die Auslandvertretungen welche mit einem Terminvereinbarungssystem für die Antragsteller von Schengenvisa arbeiten (siehe [Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen](#), Teil II, Ziff. 3.2),

können von den Antragstellern für nationale Visa ebenfalls verlangen, dass sie für die Unterbreitung des Antrags vorab einen Termin vereinbaren.

2.2.4 Persönliches Erscheinen

2.2.4.1 Grundsatz

Die Antragstellerin ist grundsätzlich nicht verpflichtet, anlässlich der Einreichung des Visumantrags persönlich zu erscheinen (ihre Fingerabdrücke müssen nicht erhoben werden, siehe Ziff. 2.4 untenstehend).

2.2.4.2 Ausnahmen

Der Antragsteller muss für die Einreichung des Visumantrags dann persönlich erscheinen, wenn dieses Erfordernis in den Weisungen AIG (siehe Ziff. 2.2.4.2.1 nachstehend) oder in den [Spezialweisungen](#) für die Visa Ausstellung (siehe Ziff. 2.2.4.2.2) vorgesehen ist oder wenn die kantonale Migrationsbehörde dies im Einzelfall wünscht (Ziff. 2.2.4.2.3 untenstehend).

2.2.4.2.1 AIG-Weisungen

- a) Gemäss den [AIG-Weisungen](#), Ziffer 5.1.2 ff., müssen Personen, die in der Schweiz um Zulassung zu einem Aus- oder Weiterbildungsaufenthalt ersuchen, persönlich bei der Auslandsvertretung vorsprechen, um ihr Gesuch einzureichen. Die Vertretung kann somit:
- ein Interview mit ihnen durchführen ([AIG-Weisungen](#), Ziff. 5.1.2.1), um das Migrationsrisiko abzuklären;
 - eine Einschätzung ihrer Sprachkenntnisse vornehmen ([AIG-Weisungen](#), Ziff. 5.1.2.2); und
 - falls nötig einen Sprachtest anordnen ([AIG-Weisungen](#), Ziff. 5.1.2.3).
- b) Ausnahmen von der persönlichen Vorsprache sind möglich, wenn im Einzelfall die erforderlichen Sprachkenntnisse als offensichtlich gegeben erachtet werden können (z.B. Gesuch aus englischsprachigem Land im Hinblick auf eine englischsprachige Ausbildung) und aufgrund der Herkunft sowie der persönlichen Umstände der gesuchstellenden Person nicht von einem Migrationsrisiko auszugehen ist. Eine Ausnahme kann auch möglich sein, wenn eine Studentin oder ein Student bereits im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung eines Schengenstaates ist und die Sprachanforderungen wie auch die weiteren Umstände des geplanten Aufenthalts als hinreichend belegt erachtet werden können. Im Zweifelsfall kann die Schweizer Vertretung – oder das zuständige kantonale Migrationsamt – stets eine persönliche Vorsprache verlangen.

2.2.4.2.2 Spezialweisungen Visa SEM

Gemäss den folgenden [Spezialweisungen](#) (nur für dienstlichen Gebrauch) muss die Antragstellerin persönlich auf der Vertretung erscheinen, um ihren Antrag zu unterbreiten:

- a) Weisung vom 25. Juni 2012 „DNA-Profil und Prüfung von Einreisegesuchen im Hinblick auf einen Familiennachzug“;
- b) ---

2.2.4.2.3 Im Einzelfall durch die kantonale Migrationsbehörde ausgesprochenes Erfordernis des persönlichen Erscheinens

Der Antragsteller muss auf der Auslandvertretung persönlich erscheinen, um seinen Antrag einzureichen, wenn dies die kantonale Migrationsbehörde im Einzelfall verlangt. Diese macht der Auslandvertretung sämtliche notwendigen Angaben betreffend Ziel des Interviews.

2.2.5 Gleichzeitiges Einreichen eines Antrages für ein Visum D und für ein Visum C

Weder der Schengen-Acquis noch das nationale Recht verbieten es einem Ausländer :

- einen Antrag für ein Visum C zu stellen, obwohl dieser vorgängig einen Antrag für ein Visum D eingereicht hat, welcher derzeit hängig ist³, oder
- einen Antrag für ein Visum D zu stellen, obwohl dieser vorgängig einen Antrag für ein Visum C eingereicht hat, welcher derzeit hängig ist.

In beiden Fällen darf das Visum C nur auf Ermächtigung der zentralen Behörde erteilt werden, welche für die Beurteilung des Gesuches für das Visum D zuständig ist.

2.3 Bei der Einreichung des Antrags beizulegende Dokumente

2.3.1 Antragsformular nationales Visum

Verwendet werden darf ausschliesslich das *Antragsformular nationales Visum* ([Anhang 4](#)). Das Formular wird den Antragstellern gratis zur Verfügung gestellt. Zudem ist dieses auf der Internetseite des SEM in mehreren Sprachen erhältlich.

2.3.1.1 Personen, welche das Antragsformular ausfüllen müssen

2.3.1.1.1 Allgemeines

Die Antragstellerin füllt das Formular aus und unterzeichnet dieses. Jede Begleitperson, welche im Reisedokument eingetragen ist, muss ein eigenes Formular ausfüllen. Im Fall eines minderjährigen Kindes, ist das Formular durch die Person zu unterzeichnen, welche die elterliche Gewalt ausübt.

2.3.1.1.2 Ausnahmen

Ist der Antrag durch eine Drittperson in der Schweiz eingereicht worden und wird das Visum gestützt auf eine Einreisebewilligung erteilt, muss die Antragstellerin das Formular nicht ausfüllen.

2.3.1.2 Ausfüllen des Antragsformulars

Das Antragsformular ist auszufüllen:

- a) In deutscher, französischer, italienischer, spanischer oder englischer Sprache;
- b) Genau und vollständig;

³ Der Umstand eines hängigen Gesuches für ein Visum D führt nicht automatisch zur Unzulässigkeit eines Antrages für ein Visum C.

- c) Mit der Schreibmaschine, Online oder handschriftlich (im letzten Fall mit Druckbuchstaben, mit einem blauen oder schwarzen Kugelschreiber).

2.3.1.3 Anzahl auszufüllende Antragsformulare

Das Antragsformular ist in drei Exemplaren auszufüllen; Fotokopien in guter Qualität sind ebenfalls zulässig. Ein Exemplar wird im Visumdossier aufbewahrt, zwei Exemplare werden in die Schweiz gesandt, davon ist ein Original für die kantonale Migrationsbehörde bestimmt.

2.3.2 Foto

Zwei aktuelle Fotos des Antragstellers sind dem Antrag beizulegen. Sie werden auf dem dafür vorgesehenen Feld des Antragsformulars angeheftet.

Eines der beiden Antragsformulare, welches in die Schweiz gesandt wird, ist mit einem Foto zu versehen. Das andere Foto ist dem Visumantrag beizulegen.

Die Anforderungen an die Fotoaufnahmen sind im [Anhang 11](#) zum Visahandbuch I enthalten.

Hinsichtlich der Speicherung des Fotos im ORBIS siehe Ziffer 2.4.1.

2.3.3 Reisedokument (Art. 6 VEV)

Die Antragstellerin muss ein anerkanntes, gültiges und echtes Reisedokument vorlegen. Die Personendaten enthaltenden Seiten sind zweimal zu kopieren. Ein Exemplar ist ins Visumdossier zu legen, das andere ist für die kantonale Migrationsbehörde bestimmt.

2.3.3.1 Anerkanntes Reisedokument

a) Allgemeines

Eine vollständige Liste durch die Schweiz anerkannter Reisedokumente ist im [Anhang 1, Liste 1](#) und im [Anhang 1, Liste 2](#) enthalten.

Eine vollständige Liste durch die Schengenstaaten anerkannten Reisedokumente befindet sich im [Anhang 2](#).

Hinweis:

Neue Ausgaben oder Serien – einschliesslich biometrische Versionen – von bereits anerkannten Reisedokumente gelten ohne gegenteilige Informationen des SEM ebenfalls als anerkannt.

Beispiele:

- Falls der guatemaltekische (nicht biometrische) ordentliche Pass bisher anerkannt ist, gilt dies auch für den neuen (biometrischen) ordentlichen Pass Guatemalas.
- Falls der ghanaische (nicht biometrische) Diplomatenpass anerkannt ist, gilt dies auch für den neuen (nach wie vor nicht biometrischen) Diplomatenpass Ghanas.

b) Verfahren, wenn die Schweiz das Reisedokument nicht anerkennt

Falls das Reisedokument von der Schweiz nicht anerkannt wird, teilt die Auslandvertretung dies der zuständigen Zentralbehörde mit und übersendet ihr unter kurzer ausdrücklicher Angabe der Feststellungen den Antrag zusammen mit den anderen Dokumenten (siehe Kap. 2.3.4 untenstehend).

Erteilt die zuständige Zentralbehörde die Einreisebewilligung, bringt die Auslandvertretung auf dem Formblatt zur Anbringung eines Visums oder auf einem Laissez-passer das Visum D an (vgl. [Anhang 17b](#)).

Anmerkung

Reist die ausländische Person über ein Transitland in den Schengen-Raum ein (kein Direktflug in die Schweiz), fordert die Auslandvertretung sie auf, mit der Auslandvertretung des Transitlandes vor Ort Kontakt aufzunehmen um zu klären, ob das auf dem Formblatt oder dem Laissez-passer angebrachte Visum D für den Transit akzeptiert wird, oder um gegebenenfalls eine Lösung zu finden.

2.3.3.2 Gültiges Reisedokument

a) Bedingungen für die Gültigkeit

Das Reisedokument muss grundsätzlich die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:

- Es ist mindestens **drei Monate** über das Datum der vorgesehenen Ausreise hinaus gültig;
- Es wurde vor weniger als zehn Jahren (**ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Visum-antrags**) ausgestellt;
- Es enthält mindestens zwei unbenützte Seiten.

b) Verfahren, wenn das Reisedokument anerkannt wird, aber eine der Bedingungen für die Gültigkeit nicht erfüllt ist

Ist eine der Bedingungen für die Gültigkeit nicht erfüllt, teilt die Auslandvertretung dies der zuständigen Zentralbehörde mit und übersendet ihr unter kurzer ausdrücklicher Angabe der Feststellungen den Antrag zusammen mit den anderen Dokumenten (siehe Kap. 2.3.4 untenstehend).

Erteilt die zuständige Zentralbehörde die Einreisebewilligung, bringt die Auslandvertretung im Reisedokument, auf dem *Formblatt zur Anbringung eines Visums* oder auf einem *Laissez-passer* das Visum D an (vgl. [Anhang 17b](#)).

Bemerkungen

- Reist die ausländische Person über ein Transitland⁴ in den Schengen-Raum ein (kein Direktflug in die Schweiz), fordert die Auslandvertretung sie auf, mit der Auslandvertretung des Transitlandes vor Ort Kontakt aufzunehmen um zu klären, ob das auf dem *Formblatt* oder dem *Laissez-passer* angebrachte Visum D für den Transit akzeptiert wird, oder um gegebenenfalls eine Lösung zu finden.
- Die kantonale Migrationsbehörde wendet beim Erteilen eines Rückreisevisums das gleiche Verfahren an.

2.3.3.3 Echtes Reisedokument

Die Auslandvertretung muss sich vergewissern, dass das Reisedokument echt ist. In diesem Zusammenhang:

a) Verlangt sie Spécimen der ausgestellten Reisedokumente im Empfangsstaat ein;

⁴ Rechtlich gesehen handelt es sich um eine Einreise in den Schengen-Raum und nicht um einen Transit (vgl. Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen, Teil II, Ziff. 9.2.2).

- b) Sie verfügt über einen Zugriff auf die Datenbank ARKILA, welche sich auf der Intranet-seite des Fedpol befindet;
- c) Sie benützt die technischen Apparate, welche ihr zur Dokumentenprüfung zu Verfügung gestellt wurden.

Falls die Auslandvertretung feststellt, dass das Reisedokument gefälscht ist oder sie in dieser Hinsicht Zweifel hat, nimmt sie mit der zentralen Visumbehörde Kontakt auf. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen. In der Regel wird der Antrag abgelehnt. Im Übrigen finden die Verfahren gemäss [Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen](#), SEM Ergänzung 25, Ziffer 2.3, und SEM Ergänzung 25^{bis}, Anwendung.

2.3.3.4 AusländerIn ohne Reisedokument

Wenn die zuständige Zentralbehörde einer ausländischen Person ohne Reisedokument die Einreise bewilligt, bringt die Auslandvertretung das Visum in der Regel auf dem *Laissez-passer für die Einreise einer schriftenlosen Person in die Schweiz* an (2.3.3.4.1). Im Rahmen einer Adoption wird das Visum auf einem der spezifischen Dokumente angebracht (2.3.3.4.2 und 2.3.3.4.3).

2.3.3.4.1 Laissez-passer für die Einreise einer schriftenlosen Person in die Schweiz (Anhang 8)

Wenn die zuständige Zentralbehörde einer ausländischen Person ohne Reisedokument die Einreise bewilligt, bringt die Auslandvertretung das Visum auf dem *Laissez-passer für die Einreise einer schriftenlosen Person in die Schweiz* an (Anhang 8); vgl. auch [Anhang 17b](#).

Anmerkung

Reist die ausländische Person über ein Transitland⁵ in den Schengen-Raum ein (kein Direktflug in die Schweiz), fordert die Auslandvertretung sie auf, mit der Auslandvertretung des Transitlandes vor Ort Kontakt aufzunehmen um zu klären, ob das auf dem *Laissez-passer* angebrachte Visum D für den Transit akzeptiert wird, oder um gegebenenfalls eine Lösung zu finden.

2.3.3.4.2 Laissez-passer für Kinder, die von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland adoptiert worden sind (Anhang 7)

a) Allgemeines

Am 1. Januar 2003 ist das Übereinkommen von Den Haag vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ, SR 0.211.221.311) für die Schweiz in Kraft getreten. Das HAÜ verpflichtet insbesondere jeden Vertragsstaat zur fast automatischen Anerkennung von Adoptionen, die gemäss HAÜ in einem anderen Vertragsstaat ausgesprochen wurden. Mit anderen Worten anerkennt die Schweiz grundsätzlich jede in einem Vertragsstaat des HAÜ ausgesprochene Adoption automatisch.

Zudem regelt dieses Übereinkommen Adoptionen aller Art, die ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis begründen, unabhängig davon, ob das frühere Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern vollständig (Volladoption) oder nur teilweise (einfache

⁵ Rechtlich gesehen handelt es sich um eine Einreise in den Schengen-Raum und nicht um einen Transit (vgl. Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen, Teil II, Ziff. 9.2.2).

Adoption) aufgelöst wird. Indessen entspricht diese automatische Anerkennung dem geltenden schweizerischen Rechtssystem nicht; dieser Umstand macht gewisse Anpassungen der Einreisevorschriften für Kinder, die in einem anderen Staat adoptiert wurden, erforderlich.

Im Rahmen des HAÜ erhält ein Kind die schweizerische Staatsbürgerschaft sofort, wenn die Eltern schweizerische Staatsangehörige sind und es sich um eine vollständige Adoption handelt (Art. 267a ZGB). Indessen muss das Kind bis zur Erteilung eines Schweizerpasses ein Reisedokument besitzen, das ihm die Einreise in unser Land erlaubt. Gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ; SR 211.221.31) ist das Bundesamt für Justiz für die Erteilung dieses Dokuments, des so genannten „Laissez-passer“, zuständig. Das Laissez-passer kann – auf Anordnung des Bundesamtes für Justiz – entweder in der Schweiz (vom SEM) oder im Herkunftsland des Kindes (von der zuständigen schweizerischen Auslandvertretung) ausgestellt werden.

b) Verfahren zur Erteilung eines Laissez-passer

- Auf Ermächtigung des Bundesamtes für Justiz erteilen die schweizerischen Auslandvertretungen an Kinder, die von schweizerischen Eltern im Ausland voll adoptiert worden sind, ein **Laissez-passer**. Nötigenfalls stellt das SEM das Laissez-passer selber aus.
- Das Laissez-passer ist unter Anhang 7 aufgeführt (vgl. auch [Anhang 17b](#)).
- Die Rubriken des Laissez-passer werden strikt nach den Angaben ausgefüllt, die auf der Ermächtigung des Bundesamtes für Justiz aufgeführt sind.
- Das Laissez-passer wird mit einem Visum versehen, dessen Rubriken gemäss der nachfolgenden Ziffer 3.3.5.3.1 ausgefüllt werden.
- Die Auslandvertretungen wenden die Bestimmungen unter Ergänzung 36, [Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen](#) an; diese werden durch die folgenden Bestimmungen ergänzt:
 - Im System ORBIS wird ein neuer Antrag erfasst:
 - In der Maske **Grunddaten** im System ORBIS sind folgende Angaben zu machen:
 - Im Feld **Visumtyp** des Systems ORBIS wählt man **National** aus.
 - Im Feld **Staatsangehörigkeit** wählt man in der Dropdown-Liste "Staat unbekannt" aus.
 - Im Feld **Reisedokument-Nr.** trägt man das Wort "Laissez-passer" ein. Wird das Visum von Hand ausgestellt, so schreibt man in die Rubrik "No. de passeport" der Vignette das Wort "Laissez-passer" hinein. Für den Reisedokument-Nr., siehe auch Ziff. 2.7.1.1, R6.
 - Im Feld **gültig bis** schreibt man die Gültigkeit des Laissez-Passer hinein.
 - In der Maske **Entscheid** im System ORBIS sind folgende Angaben zu machen:
 - Im Feld **Anzahl der Einreisen** wählt man 1 Einreise aus.
 - Im Feld **max. Aufenthaltstage** füllt das System ORBIS automatisch „XXX“ aus. Wird das Visum von Hand ausgestellt, sind die Buchstaben "XXX" hineinzuschreiben.
 - Im Feld **Gültig für** füllt das System ORBIS automatisch „CH“ aus.
 - Im Feld **Hauptreisezweck(e)** des Systems ORBIS wählt man in der Dropdown-Liste "Familiäre Gründe" aus. Wird das Visum von Hand ausgestellt, ist in die erste Zeile der Rubrik "Bemerkungen" der Vignette in französischer Sprache der Reisezweck einzutragen („Raisons familiales“).

2.3.3.4.3 **Sauf-conduit für im Ausland adoptierte Kinder oder für zukünftige Adoptivkinder, die ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit verloren haben und kein Reisedokument mehr besitzen (Anhang 6)**

a) **Allgemeines**

Wird eine Adoption im Ausland ausgesprochen, so verliert das Kind oft seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit, und die Einreise in die Schweiz wird zum Problem. In diesem Fall gilt es zu unterscheiden, ob der Herkunftsstaat des Kindes das Übereinkommen von Den Haag vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ, SR 0.211.221.311), für die Schweiz in Kraft getreten am 1. Januar 2003, unterzeichnet hat oder nicht.

- Unterzeichnerstaat des HAÜ

Gemäss diesem Übereinkommen anerkennt die Schweiz grundsätzlich automatisch jede Adoption, die in einem Vertragsstaat des HAÜ ausgesprochen wurde. Das **von schweizerischen Eltern voll adoptierte Kind** (Beendigung des früheren rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnisses) erhält sogleich die schweizerische Staatsangehörigkeit; das Bundesamt für Justiz stellt ihm ein Laissez-passer aus, das ihm die Einreise in die Schweiz ermöglicht.

Im Gegensatz dazu erhält das **von Schweizer Eltern einfach adoptierte Kind** die schweizerische Staatsangehörigkeit nicht und kann daher so lange staatenlos sein, bis (nach einer Probezeit von einem Jahr; Art. 264 ZGB) in der Schweiz eine neue Adoption ausgesprochen wird. Dasselbe gilt für ein Kind, das **von ausländischen Eltern**⁶ weder in der Schweiz noch in ihrem Herkunftsstaat, sondern in einem anderen Staat voll *oder* einfach adoptiert worden ist.

- Nicht-Unterzeichnerstaat des HAÜ

Gehört der Herkunftsstaat des Kindes nicht zu den Unterzeichnerstaaten des HAÜ, so können die für die Anerkennung des Adoptionsentscheides durch die Schweiz notwendigen Schritte eine gewisse Zeit beanspruchen. Zudem erwirbt das Kind im Fall einer einfachen Adoption oder einer nicht anerkannten Volladoption die schweizerische Staatsangehörigkeit nur, wenn nach einer einjährigen Probezeit eine neue Adoption ausgesprochen werden kann (Art. 264 ZGB, geändert am 1.1.2003).⁷ In der Zwischenzeit ist das Kind daher staatenlos.

b) **Verfahren zur Erteilung eines Sauf-conduit**

- Auf Ermächtigung der kantonalen Migrationsbehörde erteilen die schweizerischen Auslandsvertretungen an Kinder, die zur späteren Adoption in die Schweiz einreisen (oder im Ausland von in der Schweiz lebenden ausländischen Eltern adoptiert wurden) und kein gültiges und für die Einreise akzeptiertes Reisedokument besitzen, ein **Sauf-conduit**.
- Das Sauf-conduit ist unter Anhang 6 der Weisungen aufgeführt ist (vgl. auch [Anhang 17b](#)).
- Die verschiedenen Rubriken des Sauf-conduit werden strikt nach den Angaben ausgefüllt, die auf der Ermächtigung der kantonalen Migrationsbehörde aufgeführt sind.

⁶ Die Gesetzgebung des Herkunftsstaates kann in der Tat die Anerkennung der Adoptionsverfügungen und den Erwerb der Staatsbürgerschaft an gewisse Bedingungen knüpfen. Die dafür notwendigen Schritte können überdies eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

⁷ Dasselbe gilt, wenn die Eltern als ausländische Staatsangehörige in der Schweiz leben (vgl. Fussnote 1).

- Das Sauf-conduit wird mit einem Visum versehen, dessen Rubriken gemäss den untenstehenden Angaben ausgefüllt werden.
- Die Auslandvertretungen wenden die unter Ergänzung 36, [Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen](#) aufgeführten Bestimmungen an; diese werden durch die folgenden Bestimmungen ergänzt:
- Im System ORBIS wird ein neuer Antrag erfasst.
- In der Maske **Grunddaten** im System ORBIS sind folgende Angaben zu machen:
- Im Feld **Visumtyp** des Systems ORBIS wählt man „National“ aus.
- Im Feld **Staatsangehörigkeit** wählt man in der Dropdownliste "Staat unbekannt" aus.
- Im Feld **Reisedokument-Nr.** des Systems ORBIS trägt man das Wort "Sauf-conduit" ein. Wird das Visum von Hand ausgestellt, schreibt man in die Rubrik "No de passeport" der Vignette das Wort "Sauf-conduit" hinein.
- Im Feld **gültig bis** schreibt man die Gültigkeit des Sauf-conduit hinein.
- In der Maske **Entscheid** sind folgende Angaben zu machen:
- Im Feld **Anzahl der Einreisen** wählt man 1 Einreise aus.
- Im Feld **max. Aufenthaltstage** füllt das System ORBIS automatisch „XXX“ aus. Wird das Visum von Hand ausgestellt, sind die Buchstaben "XXX" hineinzuschreiben.
- Im Feld **Gültig für** füllt das System ORBIS automatisch „CH“ aus.
- Im Feld **Hauptreisezweck(e)** wählt man "Familiäre Gründe". Wird das Visum von Hand ausgestellt, ist in die erste Zeile der Rubrik "Bemerkungen" der Vignette in französischer Sprache der Reisezweck einzutragen.

2.3.4 Andere Dokumente

Dem Antrag ebenfalls beizulegen sind:

- a) Die in den folgenden [Spezialweisungen](#) des BFM vorgesehenen Dokumente:
 - Weisung vom 25. Juni 2012 „DNA-Profil und Prüfung von Einreisegesuchen im Hinblick auf einen Familiennachzug“;
 - ---
- b) die in den [AIG-Weisungen](#), Ziffer 5.1.2 (Aus- und Weiterbildung), verlangten Dokumente;
- c) Die Dokumente, welche die zuständige Zentralbehörde vom Antragsteller ausdrücklich verlangt hat; die Behörde macht der Behörde alle notwendigen nützlichen Angaben betreffend die verlangten Dokumente;
- d) Die beigelegte Notiz im Sinn von Ziff. 2.3.3.1 und 2.3.3.2 vorstehend;
- e) Jede andere Erklärung/ Angabe welche die Auslandvertretung als nützlich erachtet.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zentralbehörde bestimmt. Fotokopien werden dem Visumdossier beigelegt.

Bemerkung

Die Auslandvertretung verlangt kein weiteres Dokument ein. Es obliegt der zuständigen Zentralbehörde, anlässlich der Prüfung der Bedingungen für die Erteilung der Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung eventuell weitere Dokumente einzuverlangen.

2.4 Erfassung biometrischer Daten

2.4.1 Foto

a) Grundsätzliches

Das Foto der Antragstellerin oder des Antragstellers wird im ORBIS gespeichert (Art. 109b Abs. 2 Bst. b AIG).

b) **Ausnahme**

In hinreichend begründeten Fällen kann das SEM davon absehen, das Foto im ORBIS zu speichern. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Visum D erteilt wird, um die im Zuge eines Visums C⁸ bewilligte Aufenthaltsberechtigung von 90 Tagen zu verlängern.

2.4.2 Fingerabdrücke

Von Antragstellern nationaler Visa werden im Prinzip keine Fingerabdrücke erhoben.

Gleichwohl können die zuständigen Behörden in gewissen Fällen (siehe Ziff. 2.4.2.3) die Erhebung von biometrische Daten im AFIS System anordnen.

2.4.2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 102 Abs. 1 AIG können die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren zur Feststellung und Sicherung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers die Erhebung biometrischer Daten anordnen.

Gemäss Art. 87 Abs. 1 VZAE können die zuständigen Behörden folgende biometrischen Daten erheben:

- Fingerabdrücke;
- Fotos;
- DNA-Profile gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen.

2.4.2.2 AFIS⁹-Überprüfung auf den Vertretungen

2.4.2.2.1 Vertretungen mit aktivierter AFIS-Überprüfung (OR-AF Standorte)

Die Auslandvertretungen mit aktivierter AFIS-Überprüfung (OR-AF Standorte) sind im [Anhang 16](#) (Dokument nur für den internen dienstlichen Gebrauch bestimmt) aufgeführt.

2.4.2.2.2 Vertretungen ohne aktivierte AFIS-Überprüfung

Auslandvertretungen ohne aktivierte AFIS-Überprüfung können ebenfalls in Einzelfällen eine AFIS-Überprüfung für Visa D durchführen. Hierbei ist folgendermassen vorzugehen:

- die Vertretung erfasst die Grunddaten in ORBIS und weist den Antrag dem SEM zu

⁸ Es ist technisch nicht machbar, das im ORBIS im Zuge der Erteilung eines Visums C gespeicherte Foto zu kopieren.

⁹ Das System AFIS wird von folgenden Behörden genutzt:

- Polizei (IPAS);
- Grenzwachtkorps (IPAS-GWK);
- SEM, bei der Bearbeitung von Asylgesuchen (ZEMIS-Asyl);
- Visumsbehörden, bei der Prüfung von Visaanträgen (ORBIS).

(Adresse: Bern, FDJP, SEM, AIG) mit dem Zuweisungsgrund „AFIS-Überprüfung aktivieren“. In einer Aktennotiz legt die Vertretung kurz die Gründe dar, weshalb sie beabsichtigt die AFIS-Überprüfung durchzuführen;

- die Vertretung informiert das SEM zusätzlich via dem Visa-Supporttool (<https://www.visa-support.admin.ch>) über die beabsichtigte AFIS-Überprüfung;
- das SEM¹⁰ aktiviert in ORBIS das Auswahlkästchen „AFIS-Überprüfung“ und weist den Antrag an die Vertretung zurück mit dem Zuweisungsgrund „Biometrische Erfassung“;
- die Auslandvertretung übernimmt den Antrag und führt im Fenster „Grunddaten“ die Funktion „Biometrieauftrag“ aus;
- die Auslandvertretung erfasst wie üblich die biometrischen Daten mittels BRC, sendet den Auftrag zurück und bearbeitet das Gesuch in ORBIS.
- Das SEM teilt den Vertretungen das Resultat der AFIS-Überprüfung innerhalb dreier Werktagen¹¹ mit. Die Rückmeldung erfolgt via VIS-Mail, mittels eines vertraulichen Anhangs.

2.4.2.3 Gründe für den Abgleich der Fingerabdrücke

Ein Abgleich im AFIS kann erfolgen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a) sich mit einem gefälschten oder verfälschten Identitäts- oder Reisedokument ausweist;
- b) das vorgewiesene Identitäts- oder Reisedokument nicht rechtmässig besitzt,
- c) sich weigert oder nicht in der Lage ist, die Identität zu belegen,
- d) gefälschte, verfälschte oder unrechtmässig erworbene Belege wie Einladungsschreiben, Bestätigungen, Kontoauszüge, Zivilstandsakten oder Arbeitsverträge vorlegt,
- e) auf andere Weise zu begründeten Zweifeln an der Identität Anlass gibt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Vermutung nahe liegt, dass die kontrollierte Person falsche Angaben macht (beispielsweise Verschweigen eines Aufenthalts in der Schweiz als Asylbewerber), wenn die Person einen rechtmässigen Aufenthaltzweck nicht nachweisen kann, wenn sie die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt oder ein Reisedokument vorlegt, welches erfahrungsgemäss keine ausreichende Garantie in Bezug auf die Identität, die Staatsangehörigkeit oder die Möglichkeiten der Wiederausreise des Inhabers aufweist.

Der Abgleich der Fingerabdrücke muss sich im Einzelfall als verhältnismässig erweisen und darf nicht schon allein aufgrund der Nationalität oder des Herkunftsorts der Ausländerin oder des Ausländers erfolgen.

2.4.2.4 Speicherung der Fingerabdrücke und der Identität

In den unter den oben in Ziff. 2.4.2.3, Bst. a) bis e) aufgeführten Fällen werden Fingerabdrücke unabhängig von dem Resultat der Überprüfung im System AFIS gespeichert (Art. 8, Abs. 1, Bst. e, der Verordnung vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten, SR 361.3).

Die Daten werden zwei Jahre nach der erkennungsdienstlichen Erfassung gelöscht (Art. 87 Abs. 2 [VZAE](#)).

¹⁰ Bürozeiten: Mo. – Fr.: 08.00 – 16.00 Uhr

¹¹ Bürozeiten: Mo. – Fr.: 08.00 – 16.00 Uhr

2.5 Visumgebühr

Die Visumgebühr für ein nationales Visum (Kategorie D) beträgt 60 Euro. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern 2.5.1 und 2.5.2 sind die Bestimmungen der SEM Ergänzung 17 anwendbar, [Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen](#).

2.5.1 Portogebühren

Für nationale Visa können in keinem Fall Portogebühren für die Übermittlung des Dossiers an den Kanton oder die zentralen Behörden zusätzlich zur Visumgebühr eingefordert werden. Auslagen, unter welche auch Portogebühren (Rückvergütung Kurierspesen) und Kosten für Telefonate fallen, sind gemäss Art. 6 der [AllgGebV](#) bereits in der Visumgebühr enthalten.

2.5.2 Zusatzgebühren

Ein Zuschlag bis zu 50 Prozent der Gebühr im Sinne von Art. 5 [GebV-AIG](#) darf bei nationalen Visa nur für Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden, sowie für Verfahren und Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang oder besonderer Schwierigkeit erhoben werden.

Von Antragstellern, denen das Visum gemäss Art.12 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 [GebV-AIG](#) gebührenfrei ausgestellt wird (zum Bsp. Studenten), können in keinem Fall Zusatzgebühren verlangt werden.

2.6 Stempel, welcher belegt, dass ein Gesuch für ein Visum D eingereicht wurde

Aufgehoben mit Wirkung seit 7. Juli 2017

2.7 Ausstellung der Visa und Sicherheitsmassnahmen

2.7.1 Eingabe der Antragsdaten in das System ORBIS/ Von Hand ausgestellte Visa

2.7.1.1 Rubriken

Wird ein Visumgesuch in ORBIS erfasst, setzt das System beim Ausdruck des Sichtvermerks automatisch die entsprechenden Daten in die Rubriken R 1 bis R 9 der Vignette ein.

Wenn das System ORBIS aus technischen Gründen vorübergehend nicht für die Vignettenausstellung verfügbar ist, dürfen Visa vorübergehend von Hand ausgestellt werden. Sobald das Visum ausgestellt wurde, teilt die Auslandvertretung dem SEM mittels Supporttool (<https://www.visa-support.admin.ch>) unverzüglich die Vignettennummer, das Ausstellungsdatum und den Namen der Auslandvertretung mit. Die Daten werden gemäss den mit dem ✍ Symbol bezeichneten Vorschriften eingegeben. Zu verwenden ist ein Kugelschreiber mit blauer oder schwarzer Tinte und es ist in Grossbuchstaben zu schreiben; die Rubriken 9 und 10 werden demgegenüber mit Gross- und Kleinbuchstaben ausgefüllt.

Sobald das System ORBIS wieder verfügbar ist, müssen die von Hand ausgestellten Daten zwingend nacherfasst werden (siehe Anwendungshandbuch ORBIS).

Die bereits im System erfassten Anträge können durch Betätigen der Schaltfläche „Rückzug“ erledigt werden.

R 1 GÜLTIG FÜR / VALABLE POUR / VALID FOR

Für ein **schweizerisches nationales Visum** zeigt das System den Vermerk „**CH**“ an.

✍ Der Vermerk «**CH**» wird angebracht.

Für ein nationales liechtensteinisches Visum erscheint auf der Maske **Entscheid** im Feld **Bemerkungen** automatisch der Vermerk „R LI“.

✍ Der Vermerk «R LI» wird in der zweiten Zeile des Feldes **Bemerkungen** angebracht.

R 2 VON ... BIS / DU ... AU / FROM ... UNTIL

In diesem Feld wird die Gültigkeitsdauer des Visums angegeben, welches in der Einreisebewilligung erwähnt ist.

Nach den Worten «Gültig von» erscheint der erste Tag, ab dem die Einreise in den Schengenraum zugelassen ist.

Im System ORBIS erscheint automatisch das Datum der Erfassung des Visumantrags.

Wenn die Einreise zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden soll, wird dieses Datum eingesetzt.

Nach dem Wort «Bis» erscheint der letzte Tag der Gültigkeitsdauer des Visums.

✍ Auf das Visum sind die Daten nach folgendem Schema einzutragen: TT-MM-JJ (T = Tag; M = Monat; J = Jahr). Bei Zahlen unter 10 geht eine Null voraus; für die Jahreszahl werden die beiden letzten Ziffern eines jeden Jahres angegeben.

Beispiel: 03-11-08 = 3. November 2008

R 3 ANZAHL DER EINREISEN / NOMBRE D'ENTREES / NUMBRES OF ENTRIES

In diesem Fall gibt man die Anzahl der bewilligten Einreisen ein.

Das System ORBIS bietet die drei folgenden Möglichkeiten an:

1

2

MULT (für mehrere Einreisen)

✍ Die Anzahl der Einreisen/ Transite wird wie folgt angegeben:

01

02

MULT

Grundsätzlich werden Visa D für mehrere Einreisen ausgestellt.

R 4 DAUER DES AUFENTHALTES ... TAGE / DUREE DU SEJOUR ... / DURATION OF STAY ...

Das System ORBIS trägt automatisch „XXX“ ein.

✍ Die Buchstaben „XXX » werden eingeschrieben.

R 5 AUSGESTELLT IN ... AM / DELIVRE A ... LE / ISSUED IN ... ON

Ort und Datum der Ausstellung werden vom System ORBIS automatisch eingesetzt.

✍ Der Ausstellungsort ist hineinzuschreiben.

✍ Das Datum der Ausstellung wird im Anschluss an das Wort "AM" eingetragen. Dieses wird auf dieselbe Weise wie das Datum gemäss Rubrik R 2 angegeben (TT-MM-JJ).

R 6 NUMMER DES REISEPASSES / NUMERO DU PASSEPORT / NUMBER OF PASSPORT

Angabe der Nummer des Reisedokuments, in dem das Visum angebracht wird.

Reist eine in einem Familienpass eingetragene Person nicht in Begleitung der Inhaberin oder des Inhabers des Reisedokuments, wählt man im System ORBIS in der Maske **Formulardaten** in der Dropdown-Liste des Feldes **Reisedokument-Art** „anderes Reisedokument“ aus und gibt im Feld **Nähere Angaben** zusätzlich das zutreffende Reisedokument an (Beispiele: "im Pass des Ehegatten"; "im Pass des Vaters"; "im Pass der Mutter").

Bei Nichtanerkennung des Reisedokuments des Antragstellers, wird das *Formblatt zur Anbringung eines Visums* verwendet (siehe [Anhang 5](#)). Die vorgedruckte Nummer des Formblatts (inkl. CHE) ist im System ORBIS in der Maske **Entscheid** im Feld **Formblatt-Nr.** zu erfassen.

✍ Die Passnummer ist gemäss obenstehenden Bestimmungen einzutragen.

Wenn ein *Laissez-passer* für die Einreise einer schriftenlosen Person in die Schweiz mit einem Visum versehen ist, wird die Nummer des fiktiven Reisepasses wie folgt im System ORBIS erfasst (obligatorische Rubrik im ORBIS):

- Kürzel der Vertretung;
- Datum der Ausstellung;
- Zeit der Erfassung.

Beispiel:

✍ Ein *Laissez-passer* wurde von der Schweizer Vertretung in Istanbul am 12.02.2014 um 8.20 Uhr ausgestellt; die folgenden Buchstaben und Ziffern werden erfasst:
IST120220140820.

R 7 ART DES VISUMS / TYPE DE VISA / TYPE OF VISA

Der Visumtyp wird durch den Buchstaben D angezeigt (nationales Visum oder Visum für einen langfristigen Aufenthalt)

✍ Man schreibt den Buchstaben D ein.

Bemerkung

[Anhang 9](#) führt die auszustellenden Visa (Visumart) in bewilligungspflichtigen Fällen auf.

R 8 NAME, VORNAME / NOM, PRENOM / SURNAME, NAME

Im System ORBIS werden alle Namen und Vornamen der Antragstellerin oder des Gesuchstellers angegeben.

Reist eine in einem Familienpass eingetragene Person nicht in Begleitung der Inhaberin oder des Inhabers des Reisedokuments, so ist ins Visum der Name und Vorname dieser Person und nicht derjenige der Inhaberin oder des Inhabers des Reisedokuments einzutragen.

Angabe (in dieser Reihenfolge) des ersten Worts aus der Rubrik "Name/n" und an zweiter Stelle Angabe des ersten Worts aus der Rubrik "Vorname/n" im Pass oder Reisedokument des Visuminhabers. Es ist die Übereinstimmung zwischen Name/n und Vorname/n im Pass oder Reisedokument, den entsprechenden Angaben im Visumantrag und denen zu prüfen, die sowohl in dieses Feld als auch in die maschinenlesbare Zone einzutragen sind.

✍ Es ist der Name und Vorname gemäss obenstehenden Bestimmungen einzutragen.

R 9 ANMERKUNGEN / REMARQUES / REMARKS

Die für diese Rubrik bestimmten Informationen werden in die ORBIS-Datenfelder "Zusatzangaben" eingetragen.

In die erste Zeile setzt das System ORBIS automatisch den Reisezweck ein. Weitere Eingaben in dieses Datenfeld sind nicht möglich.

Im System ORBIS können je nach Visumkategorie in einem Dropdownmenü die zutreffenden Reisezwecke ausgewählt werden (auf der Vignette wird ausschliesslich die französische Bezeichnung gedruckt):

- Familiäre Gründe / Raisons familiales
- Berufliche Gründe / Motif professionnel
- Theoretische Ausbildung / Formation théorique
- Visum gemäss Artikel 4 Absatz 2 VEV / Visa au sens de l'art. 4 al. 2 OEV
- Andere Gründe / Autres motifs

✍ Man schreibt den Reisezweck in die erste Zeile dieser Rubrik in französischer Sprache.

Die Zeilen zwei und drei der Rubrik „Bemerkungen“ können ergänzt werden, indem die folgenden Bemerkungen der Liste ausgewählt werden:

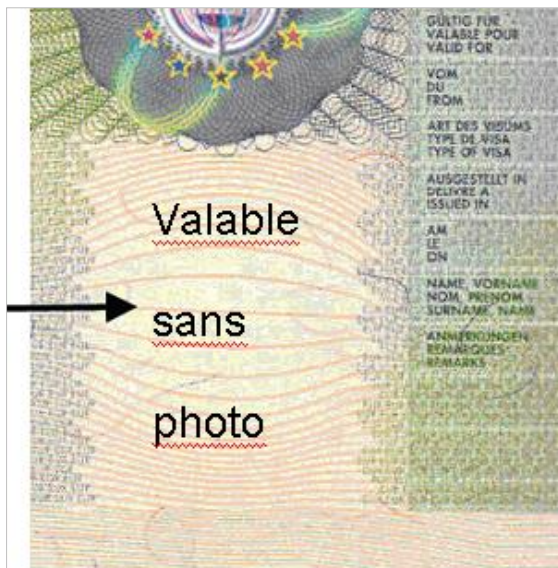
- "act. lucr. max. 120j" (siehe Kap. 1.4.2 Bst. a);
- "R LI" für ein nationales liechtensteinisches Visum (siehe Kap. 2.9)

✍ Man schreibt die Zusatzangabe in französischer Sprache hinein.


R 10 PHOTO

✍ Diese Rubrik ist nur dann zu beachten, wenn ein Visum von Hand ausgestellt wird.

✍ In das Feld ist folgende Bemerkung einzutragen: "Valable sans photo" (siehe nachstehende Abbildung).



2.7.1.2 Visum welches auf einem Formblatt zur Anbringung eines Visums angebracht wird

In den vorgesehenen Fällen der vorliegenden Weisungen wird die Visumvignette (vom System ORBIS oder von Hand ausgestellt ) auf dem *Formblatt zur Anbringung eines Visums* angebracht (siehe [Anhang 5](#)). Das Formular liegt auf nummeriertem Sicherheitspapier vor.

2.7.1.3 Ungültigmachung einer ausgestellten Visumvignette

Nach dem Druck darf das Visum im Grundsatz weder korrigiert noch geändert werden.

Falls die Visumvignette dennoch fehlerhaft ausgedruckt und der Druckauftrag im BRC als erfolgreich abgeschlossen wurde (Status „Ausgestellt“), gilt folgendes:

- a) Wenn die Vignette noch nicht in das Reisedokument eingeklebt wurde, ist sie nach folgendem Verfahren ungültig zu machen:
 - Die Visumvignette wird diagonal durchgeschnitten,
 - Im System ORBIS wird in der Dropdown-Liste „Visum ungültig machen“ (vgl. Anwendungshandbuch ORBIS) ausgewählt (die ungültig gemacht Vignette wird in der Vignettenverwaltung in den Status „Ausschuss“ gesetzt).

Es müssen die folgenden zwei Situationen unterschieden werden:

 - Bei Änderung der Gültigkeitsdauer muss in der Dropdown-Liste die Schaltfläche „Druck via BRC“ betätigt und die Angaben auf der Maske „Druckauftrag an BRC übermitteln“ geändert werden. Danach kann die Vignette mittels Schaltfläche „Druck via BRC“ nachgedruckt werden.
 - Bei Änderung von Personendaten, Reisedaten oder des Reisezwecks muss zusätzlich die Schaltfläche „Entscheid löschen“ ausgewählt (vgl. Anwendungshandbuch ORBIS) und der Antrag mittels Schaltfläche „Bearbeiten“ in den Bearbeitungsmodus gesetzt werden. Wurden die Änderungen vorgenommen, ist vor der Erteilung und Ausstellung erneut eine Prüfung des Antrages durchzuführen.
- b) Wenn die Vignette bereits in das Reisedokument eingeklebt wurde, ist sie nach folgendem Verfahren ungültig zu machen:
 - Die Vignette wird mit dokumentenechter Tinte durchgekennzeichnet (Andreaskreuz);
 - Im System ORBIS wird in der Dropdown-Liste „Visum ungültig machen“ (vgl. Anwendungshandbuch ORBIS) ausgewählt (die ungültig gemacht Vignette wird in der Vignettenverwaltung in den Status „Ausschuss“ gesetzt).

Es müssen die folgenden zwei Situationen unterschieden werden:

- Bei Änderung der Gültigkeitsdauer muss in der Dropdown-Liste die Schaltfläche „Druck via BRC“ betätigt und die Angaben auf der Maske „Druckauftrag an BRC übermitteln“ geändert werden. Danach kann die Vignette mittels Schaltfläche „Druck via BRC“ nachgedruckt werden.
 - Bei Änderung von Personendaten, Reisedaten oder des Reisezwecks muss zusätzlich die Schaltfläche „Entscheid löschen“ (vgl. Anwendungshandbuch ORBIS) ausgewählt und der Antrag mittels Schaltfläche „Bearbeiten“ in den Bearbeitungsmodus gesetzt werden. Wurden die Änderungen vorgenommen, ist vor der Erteilung und Ausstellung erneut eine Prüfung des Antrages durchzuführen.
- c) Wenn irrtümlicherweise falsche biometrische Daten (Foto, Fingerabdrücke) erfasst wurden, wendet sich die Behörde unverzüglich via Visa-Supporttool (<https://www.visa-support.admin.ch>) an das SEM.

2.7.2 Sicherheitsmassnahmen

Siehe [Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen](#), Ergänzung 39.

2.8 Anwendbares Verfahren bei Verzeichnung im Ripol oder im Fall einer Verzeichnung wegen Einreisesperre im Schengener Informationssystem (SIS)

Stellt die Auslandvertretung beim Erfassen des Visumantrags fest, dass der Antragsteller im RIPOLE verzeichnet ist oder im SIS eine Einreisesperre besteht, nimmt diese Kontakt mit der kantonalen Migrationsbehörde auf, welche über den weiteren Verlauf des Verfahrens entscheidet.

2.9 Ausstellung von nationalen liechtensteinischen Visa

2.9.1 Zuständigkeit des Ausländer- und Passamtes Liechtensteins (APA)

Die Auslandvertretung unterbreitet den Antrag für ein nationales Visum (in doppelter Ausführung) dem Ausländer- und Passamt (APA) Liechtenstein per diplomatischem Kurier mit Vermittlung des SEM. Bei Erhalt der Einreisebewilligung, welche durch die liechtensteinische Behörde ausgestellt oder nach Zustimmung durch das SEM ausgestellt wurde, händigt die Auslandvertretung der Antragstellerin das Visum aus.

Die Auslandvertretung macht die Ausländerin auf den Umstand aufmerksam, dass er sich im Hinblick auf die Ausstellung einer Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung innerhalb kürzester Frist beim APA in Vaduz anmelden muss.

2.9.2 Ausstellung des Visums

Das Visum wird in der Regel für eine maximale Gültigkeitsdauer von 90 Tagen und grundsätzlich für mehrere Einreisen ausgestellt (Ausnahme: siehe Ziffer 1.4.2).

Im Feld „Zusatzangaben“ wird der Vermerk „R LI“ angebracht.

2.9.3 Verweigerung einer Einreisebewilligung

Im Fall einer durch das APA ausgesprochenen Verweigerung stehen die Rechtswege gemäss liechtensteinischem Recht offen.

2.10 Verweigerung einer Einreisebewilligung

2.10.1 Verweigerung ausgesprochen durch die kantonale Migrationsbehörde

Verweigert die kantonale Migrationsbehörde die Ausstellung einer Einreisebewilligung, so sind die Rechtsmittelwege gemäss kantonalem Recht offen.

2.10.2 Verweigerung ausgesprochen durch den zuständigen Dienst des EDA

Verweigert der zuständige Dienst des EDA die Ausstellung einer Einreisebewilligung, sind besondere Bestimmungen anwendbar.

3 Administratives

3.1 Archivierung des Antragsdossiers

3.1.1 Teile des Antragsdossiers

Im Hinblick auf allfällige Kontrollen und Überprüfungen erstellt man ein Visumdossier, welches die folgenden Elemente enthält:

- a) Das Antragsformular (siehe Kap. 2.3.1), auf welches eine der zwei (kleinen), mit der Vignettennummer versehenen Etiketten geklebt wird; die zweite (kleine) Etiketete darf zerstört werden; muss der Gesuchsteller kein Antragsformular ausfüllen (siehe Ziffer. 2.3.1.1), druckt die Vertretung im „Geschäftsverlauf“ von ORBIS das Formular mit den Entscheidungsdaten aus (um das Dokument zu generieren, ist in der Spalte „Ereignis“ auf das Wort „Ausgestellt“ zu klicken) und klebt darauf die Vignettennummer, welche sich auf dem Vignettenträger befindet;
- b) Ein Foto (siehe Kap. 2.3.2 vorstehend);
- c) Eine Fotokopie guter Qualität der Personendaten der Inhaberin enthaltenden Seiten des Reisedokuments (siehe Kap 2.3.3 vorstehend);
- d) Eine Kopie anderer, zum Antrag gehörender Dokumente (Kap. 2.3.4 vorstehend);
- e) Die durch die kantonale Migrationsbehörde das SEM oder das EDA ausgestellte Einreisebewilligung. In diesem Zusammenhang sind zwei Spezialfälle zu beachten:
 - Wenn ein Visumantrag bei der Auslandvertretung A eingereicht wurde und die Einreisebewilligung auf Begehren des Antragstellers an die schweizerische Auslandvertretung B gesandt wurde, informiert diese die Auslandvertretung A per Mail. Die Auslandvertretung A sendet der Auslandvertretung B eine Kopie des Visumantrags.
 - Wurde ein Visumantrag bei einer schweizerischen Auslandvertretung eingereicht und wird das Visum auf Ermächtigung des SEM oder des EDA durch ein Grenzkontrollorgan ausgestellt, übermittelt das Grenzkontrollorgan der Auslandvertretung via SEM eine Kopie des Antragsdoppels und ein Doppel der Personendaten der Inhaberin enthaltenden Seiten des Reisedokuments.

3.1.2 Dauer der Archivierung

Unterlagen von Personen, deren Gesuch entschieden worden ist, werden während folgenden Fristen aufbewahrt:

- a) **fünf Jahre**, falls das Visum verweigert, annulliert oder aufgehoben wurde;
- b) **zwei Jahre**, falls das Visum erteilt wurde.

3.2 Mitteilung ausgestellter Visa

Siehe [Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen](#), Ergänzung 44

3.3 Visostatistiken

Siehe [Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen](#), Ergänzung 45

3.4 Zirkulation von Aktenstücken

Siehe [Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen](#), Ergänzung 46

3.5 Anwendbares Verfahren bei nicht abgeholten echten Reisedokumenten

Siehe [Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen](#), Ergänzung 47

3.6 Verschmelzung von Personendaten im System ZEMIS

Siehe [Visahandbuch I mit SEM Ergänzungen](#), Ergänzung 48

4 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 30. März 2019 in Kraft. Sie setzen die Weisungen Visa SEM vom 15. September 2018 ausser Kraft.